Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/0371(COD)

18.3.2024

ÄNDERUNGSANTRÄGE 7 - 134

Entwurf eines Berichts
Matjaž Nemec
(PE759.070v01-00)

Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 hinsichtlich der Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0642 – C9-0392/2023 – 2023/0371(COD))

Änderungsantrag 7
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der visumfreie Reiseverkehr bietet sowohl der Union als auch Drittländern erhebliche Vorteile. Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen zu Drittländern schaffen Wohlstand und machen die Union zu einem offenen und freien Block. Die gemeinsame Visumpolitik der Union ist in dieser Hinsicht ein Eckpfeiler ihres Engagements gegenüber Drittländern.

Or. en

Änderungsantrag 8
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Gleichzeitig hat der sich verändernde geopolitische Kontext neue Herausforderungen im Zusammenhang mit dem visumfreien Reisen mit sich gebracht. Der Missbrauch und die Sicherheitsrisiken, die sich aus dem visumfreien Reisen in die EU ergeben, erfordern eine rasche und angemessene Reaktion. Die Union muss unbedingt dafür gerüstet sein, diesen Herausforderungen entsprechend zu begegnen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Miguel Urbán Crespo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Mechanismus für die vorübergehende Aussetzung der Befreiung der Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht (im Folgenden „Aussetzungsmechanismus“) sollte gestärkt werden, damit die Union über einen effizienteren Schutz verfügt, der darauf ausgerichtet ist, einem breiteren Spektrum von Risiken irregulärer Migration sowie Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die von den in dem genannten Anhang II aufgeführten Drittländern ausgehen, sowie dem Missbrauch der Befreiung von der Visumpflicht durch die Anwendung von Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren durch diese Drittländer entgegenzuwirken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 10
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Mechanismus für die vorübergehende Aussetzung der Befreiung der Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht (im Folgenden „Aussetzungsmechanismus“) ***sollte*** gestärkt werden, damit die Union über einen effizienteren Schutz verfügt, der darauf ausgerichtet ist, einem breiteren	(2) ***Daher sollte*** der Mechanismus für die vorübergehende Aussetzung der Befreiung der Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht (im Folgenden „Aussetzungsmechanismus“) gestärkt werden, damit die Union über einen effizienteren Schutz verfügt, der darauf ausgerichtet ist, einem breiteren Spektrum

Spektrum von Risiken irregulärer Migration sowie Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die von den in dem genannten Anhang II aufgeführten Drittländern ausgehen, ***sowie*** dem Missbrauch der Befreiung von der Visumpflicht durch die Anwendung von Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren durch diese Drittländer entgegenzuwirken.	von Risiken irregulärer Migration sowie Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die von den in dem genannten Anhang II aufgeführten Drittländern ausgehen, ***oder*** dem Missbrauch der Befreiung von der Visumpflicht durch die Anwendung von Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren durch diese Drittländer entgegenzuwirken***, sowie über ein diplomatisches Instrument, das infolge einer deutlichen Verschlechterung der Außenbeziehungen zu den betreffenden Drittländern eingesetzt werden kann***.

Or. en

Änderungsantrag 11
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Mechanismus für die vorübergehende Aussetzung der Befreiung der Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht (im Folgenden „Aussetzungsmechanismus“) sollte gestärkt werden, damit die Union über einen effizienteren Schutz verfügt, der darauf ausgerichtet ist, ***einem breiteren Spektrum von Risiken irregulärer Migration sowie Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die von den in dem genannten Anhang II aufgeführten Drittländern ausgehen, sowie*** dem Missbrauch der Befreiung von der Visumpflicht durch die Anwendung von Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren durch diese Drittländer entgegenzuwirken.	(2) Der Mechanismus für die vorübergehende Aussetzung der Befreiung der Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht (im Folgenden „Aussetzungsmechanismus“) sollte gestärkt werden, damit die Union über einen effizienteren Schutz verfügt, der darauf ausgerichtet ist, dem Missbrauch der Befreiung von der Visumpflicht durch die Anwendung von Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren durch diese Drittländer entgegenzuwirken.

Or. en

Änderungsantrag 12
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Aussetzungsmechanismus sollte auch bei schwerwiegenden Verstößen eines Drittlandes gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die sich aus den internationalen Menschenrechtsnormen oder dem humanitären Völkerrecht ergebenden Verpflichtungen ausgelöst werden können, wobei die in Artikel 21 Absatz 1 verankerten Grundsätze für das auswärtige Handeln der EU zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 13
Miguel Urbán Crespo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Insbesondere sollte die Anwendung des Aussetzungsmechanismus erleichtert werden, indem die möglichen Gründe für die Aussetzung erweitert***, die einschlägigen Schwellenwerte und Verfahren angepasst*** und die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten der Kommission gestärkt werden.	(3) Insbesondere sollte die Anwendung des Aussetzungsmechanismus erleichtert werden, indem die möglichen Gründe für die Aussetzung erweitert und die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten der Kommission gestärkt werden. ***Darüber hinaus muss die Kommission die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme auf der Grundlage des Grundsatzes der Gegenseitigkeit bei der Visumpflicht bewerten, das ein Grundsatz der Visumpolitik der EU im Allgemeinen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 14
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Insbesondere ***sollte die Anwendung*** des Aussetzungsmechanismus ***erleichtert*** werden, indem die ***möglichen Gründe für die Aussetzung erweitert, die*** einschlägigen Schwellenwerte und Verfahren ***angepasst*** und die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten der Kommission gestärkt werden.	(3) Insbesondere ***sollten die Kriterien für die Auslösung*** des Aussetzungsmechanismus ***klargestellt*** werden, indem die einschlägigen Schwellenwerte und Verfahren ***präziser dargelegt werden*** und die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten der Kommission gestärkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 15
Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Insbesondere sollte die Anwendung des Aussetzungsmechanismus erleichtert werden, indem die möglichen Gründe für die Aussetzung erweitert, die einschlägigen ***Schwellenwerte und*** Verfahren angepasst und die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten der Kommission gestärkt werden.	(3) Insbesondere sollte die Anwendung des Aussetzungsmechanismus erleichtert werden, indem die möglichen Gründe für die Aussetzung erweitert, die einschlägigen Verfahren angepasst und die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten der Kommission gestärkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 16
Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Wenn die Kommission eine Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht in Betracht zieht, oder in Fällen, in denen sie eine entsprechende Mitteilung von einem Mitgliedstaat erhalten hat, sollte sie bei ihrer Bewertung die möglichen Auswirkungen der Aussetzung auf die Staatsangehörigen des betreffenden Drittlandes berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 17
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Union hat mit in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Ländern eine Reihe von Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte geschlossen, die möglicherweise andere Gründe für die Aussetzung oder andere Verfahren als die im Aussetzungsmechanismus festgelegten enthalten, und könnte in Zukunft weitere solche Abkommen schließen. Da die Union internationale Übereinkünfte achtet und daher durch diese Abkommen gebunden ist, sollten die einschlägigen anderen Bestimmungen dieser Abkommen anstelle der einschlägigen Bestimmungen des Aussetzungsmechanismus angewendet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 18
Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Union hat mit in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Ländern eine Reihe von Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte geschlossen, die möglicherweise andere Gründe für die Aussetzung oder andere Verfahren als die im Aussetzungsmechanismus festgelegten enthalten***, und könnte in Zukunft weitere solche Abkommen schließen. Da die Union internationale Übereinkünfte achtet und daher durch diese Abkommen gebunden ist, sollten die einschlägigen anderen Bestimmungen dieser*** Abkommen ***anstelle der einschlägigen Bestimmungen des Aussetzungsmechanismus angewendet*** werden.	(4) Die Union hat mit in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Ländern eine Reihe von Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte geschlossen, die möglicherweise andere Gründe für die Aussetzung oder andere Verfahren als die im Aussetzungsmechanismus festgelegten enthalten***. Die Union sollte die Möglichkeit haben, die Befreiung von der Visumpflicht auch auf der Ebene des Unionsrechts auszusetzen; daher sollten die in diesen Abkommen vorgesehenen Gründe für die Aussetzung in den Aussetzungsmechanismus aufgenommen werden. Allerdings sollte die Anwendung der in den*** Abkommen ***über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte festgelegten Gründe für die Aussetzung auf den Anwendungsbereich derartiger Abkommen beschränkt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 19
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Mit dem Aussetzungsmechanismus sollte für einen Schutz vor Bedrohungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gesorgt werden. Dazu gehören unmittelbare Risiken für die innere Sicherheit der Union, wie Terrorismus,

	organisierte Kriminalität, Cyberangriffe sowie Menschenhandel, Drogen- und Waffenhandel. Was die externe Dimension der inneren Sicherheit betrifft, sollten die von der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) festgelegten Prioritäten berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 20
Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In seinen Schlussfolgerungen vom 22. Oktober 2021 ersuchte der Europäische Rat die Kommission, alle erforderlichen Änderungen am Rechtsrahmen der Union sowie konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, um eine sofortige und angebrachte Reaktion auf hybride Bedrohungen im Einklang mit Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen der Union sicherzustellen. Daher sollte es möglich sein, den Aussetzungsmechanismus im Falle von Gefahren für die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit der Mitgliedstaaten oder Bedrohungen ihrer öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit auszulösen, die sich aus hybriden Bedrohungen ergeben, zum Beispiel Situationen staatlich geförderter Instrumentalisierung von Migranten mit dem Ziel, die Gesellschaft und zentrale Institutionen zu destabilisieren oder zu untergraben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 21
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In seinen Schlussfolgerungen vom 22. Oktober 2021 ersuchte der Europäische Rat die Kommission, alle erforderlichen Änderungen am Rechtsrahmen der Union sowie konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, um eine sofortige und angebrachte Reaktion auf hybride Bedrohungen im Einklang mit Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen der Union sicherzustellen. Daher sollte es möglich sein, den Aussetzungsmechanismus im Falle von Gefahren für die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit der Mitgliedstaaten oder Bedrohungen ihrer öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit auszulösen, die sich aus hybriden Bedrohungen ergeben, zum Beispiel Situationen staatlich geförderter Instrumentalisierung von Migranten mit dem Ziel, die Gesellschaft und zentrale Institutionen zu destabilisieren oder zu untergraben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 22
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In seinen Schlussfolgerungen vom 22. Oktober 2021 ersuchte der Europäische Rat die Kommission, alle erforderlichen Änderungen am Rechtsrahmen der Union sowie konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, um eine sofortige und	(5) In seinen Schlussfolgerungen vom 22. Oktober 2021 ersuchte der Europäische Rat die Kommission, alle erforderlichen Änderungen am Rechtsrahmen der Union sowie konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, um eine sofortige und

angebrachte Reaktion auf hybride Bedrohungen im Einklang mit Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen der Union sicherzustellen. Daher sollte es möglich sein, den Aussetzungsmechanismus im Falle von Gefahren für die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit der Mitgliedstaaten oder Bedrohungen ihrer öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit auszulösen, die sich aus hybriden Bedrohungen ergeben, zum Beispiel Situationen staatlich geförderter Instrumentalisierung von Migranten mit dem Ziel, die Gesellschaft und zentrale Institutionen zu destabilisieren oder zu untergraben.

angebrachte Reaktion auf hybride Bedrohungen im Einklang mit Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen der Union sicherzustellen. Daher sollte es möglich sein, den Aussetzungsmechanismus im Falle von Gefahren für die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit der Mitgliedstaaten oder Bedrohungen ihrer öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit auszulösen, die sich aus hybriden Bedrohungen ergeben, zum Beispiel Situationen staatlich geförderter Instrumentalisierung von Migranten mit dem Ziel, die Gesellschaft und zentrale Institutionen zu destabilisieren oder zu untergraben***, wie in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b Unterabsatz 1 der Krisenverordnung festgelegt. Derlei Bedrohungen für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten, die sich aus hybriden Bedrohungen ergeben, können auch im Zusammenhang mit verborgener ausländischer Einflussnahme auf politische Verfahren, Cyberoperationen und Wirtschaftsspionage stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 23
Miguel Urbán Crespo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In seinen Schlussfolgerungen vom 22. Oktober 2021 ersuchte der Europäische Rat die Kommission, alle erforderlichen Änderungen am Rechtsrahmen der Union sowie konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, um eine sofortige und angebrachte Reaktion auf ***hybride Bedrohungen*** im Einklang mit Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen der Union sicherzustellen. ***Daher sollte es möglich sein, den***	(5) In seinen Schlussfolgerungen vom 22. Oktober 2021 ersuchte der Europäische Rat die Kommission, alle erforderlichen Änderungen am Rechtsrahmen der Union sowie konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, um eine sofortige und angebrachte Reaktion auf ***Herausforderungen*** im Einklang mit Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen der Union sicherzustellen.

Aussetzungsmechanismus im Falle von Gefahren für die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit der Mitgliedstaaten oder Bedrohungen ihrer öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit auszulösen, die sich aus hybriden Bedrohungen ergeben, zum Beispiel Situationen staatlich geförderter Instrumentalisierung von Migranten mit dem Ziel, die Gesellschaft und zentrale Institutionen zu destabilisieren oder zu untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 24
Malik Azmani, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Es ist auch wichtig, dass die Sicherheit von Dokumenten gemäß den Standards der Europäischen Union gewährleistet ist. Die Union hat fortgeschrittene Sicherheitsmerkmale und biometrische Anforderungen für Reisedokumente eingeführt. Diese Maßnahmen verhindern die Fälschung und Nachahmung von Reisedokumenten und stellen eine zuverlässige Verbindung zwischen dem jeweiligen Dokument und seinem Inhaber her. Um gültige und vertrauenswürdige Reisedokumente zu gewährleisten, sollten die in Anhang II aufgeführten Länder entsprechende Dokumente ausstellen.

Or. en

Änderungsantrag 25
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren, die von in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittländern angewendet werden, ermöglichen Drittstaatsangehörigen, die andernfalls visumpflichtig wären, visumfreies Reisen in die Union. Nach einer Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren wird die Staatsbürgerschaft als Gegenleistung für im Voraus festgelegte Zahlungen oder Investitionen ohne echte Verbindung zu dem betreffenden Drittland verliehen. Zwar respektiert die Union das Recht souveräner Staaten, ihre eigenen Einbürgerungsverfahren zu beschließen, von der Visumpflicht befreite Drittländer sollten jedoch davon abgehalten werden, die visumfreie Einreise in die Union dafür zu instrumentalisieren, Einzelinvestitionen als Gegenleistung für die Verleihung ihrer Staatsbürgerschaft zu generieren. Um zu verhindern, dass die visumfreie Einreise in die Union für diesen Zweck genutzt wird, sollte es möglich sein, die Befreiung von der Visumpflicht für Drittländer auszusetzen, die sich für die Anwendung einer solchen Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren entscheiden, nach der die Staatsbürgerschaft ohne echte Verbindung zu dem betreffenden Drittland verliehen wird.	(6) Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren, die von in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittländern angewendet werden, ermöglichen Drittstaatsangehörigen, die andernfalls visumpflichtig wären, visumfreies Reisen in die Union. Nach einer Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren wird die Staatsbürgerschaft als Gegenleistung für im Voraus festgelegte Zahlungen oder Investitionen ohne echte Verbindung zu dem betreffenden Drittland verliehen. Zwar respektiert die Union das Recht souveräner Staaten, ihre eigenen Einbürgerungsverfahren zu beschließen, von der Visumpflicht befreite Drittländer sollten jedoch davon abgehalten werden, die visumfreie Einreise in die Union dafür zu instrumentalisieren, Einzelinvestitionen als Gegenleistung für die Verleihung ihrer Staatsbürgerschaft zu generieren. ***Das Fehlen umfassender Sicherheitskontrollen, Überprüfungsverfahren und Sorgfaltspflichten stellt für die Unionsbürger eine Reihe ernsthafter Sicherheitsrisiken dar, die sich beispielsweise aus Geldwäsche und Korruption ergeben.*** Um zu verhindern, dass die visumfreie Einreise in die Union für diesen Zweck genutzt wird, sollte es möglich sein, die Befreiung von der Visumpflicht für Drittländer auszusetzen, die sich für die Anwendung einer solchen Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren entscheiden, nach der die Staatsbürgerschaft ohne echte Verbindung zu dem betreffenden Drittland verliehen wird.

Or. en

Änderungsantrag 26
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Auslösung des Aussetzungsmechanismus sollte im breiteren Kontext der Beziehungen der Union zu dem betreffenden Drittland betrachtet werden. Dabei sollten insbesondere die diplomatischen und außenpolitischen Beziehungen der Union zu Drittländern berücksichtigt werden. Das umfasst auch Überlegungen in Bezug auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten, Verstöße gegen bilaterale Abkommen zwischen der Union und Drittländern, feindselige Handlungen gegenüber der Union oder den Mitgliedstaaten und das Versäumnis, die einschlägigen Sanktionen der Union einzuhalten bzw. sich an diese anzugleichen.

Or. en

Änderungsantrag 27
Miguel Urbán Crespo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn die Visumpolitik eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittlands nicht an die Visumpolitik der Union hinsichtlich der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, angeglichen ist, könnte dies zu irregulärer Migration in die Union führen, insbesondere, wenn sich das betreffende Drittland in unmittelbarer geografischer Nähe zur Union befindet.	***entfällt***

Daher sollte es möglich sein, den Aussetzungsmechanismus auszulösen, wenn die Kommission nach einer Bewertung zu dem Schluss kommt, dass die Gefahr besteht, dass die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die keine Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands sind, die legal in das Hoheitsgebiet dieses Drittlands gelangen und anschließend irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, erheblich ansteigt.

Or. en

Änderungsantrag 28
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn die Visumpolitik eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittlands nicht an die Visumpolitik der Union hinsichtlich der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, angeglichen ist, könnte dies zu irregulärer Migration in die Union führen, insbesondere, wenn sich das betreffende Drittland in unmittelbarer geografischer Nähe zur Union befindet. Daher sollte es möglich sein, den Aussetzungsmechanismus auszulösen, wenn die Kommission nach einer Bewertung zu dem Schluss kommt, dass die Gefahr besteht, dass die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die keine Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands sind, die legal in das Hoheitsgebiet dieses Drittlands gelangen und anschließend irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten	***entfällt***

einreisen, erheblich ansteigt.

Or. en

Änderungsantrag 29
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn die Visumpolitik eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittlands nicht an die Visumpolitik der Union hinsichtlich der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, angeglichen ist, könnte dies zu irregulärer Migration in die Union führen, insbesondere, wenn sich das betreffende Drittland in unmittelbarer geografischer Nähe zur Union befindet. Daher sollte es möglich sein, den Aussetzungsmechanismus auszulösen, wenn die Kommission nach einer Bewertung zu dem Schluss kommt, dass die ***Gefahr besteht, dass die*** Zahl der Drittstaatsangehörigen, die keine Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands sind, die legal in das Hoheitsgebiet dieses Drittlands gelangen und anschließend irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, erheblich ansteigt.	(7) Wenn die Visumpolitik eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittlands nicht an die Visumpolitik der Union hinsichtlich der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, angeglichen ist, könnte dies zu irregulärer Migration in die Union führen, insbesondere, wenn sich das betreffende Drittland in unmittelbarer geografischer Nähe zur Union befindet. Daher sollte es möglich sein, den Aussetzungsmechanismus auszulösen, wenn die Kommission nach einer Bewertung zu dem Schluss kommt, dass die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die keine Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands sind, die legal in das Hoheitsgebiet dieses Drittlands gelangen und anschließend irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, erheblich ansteigt.

Or. en

Änderungsantrag 30
Miguel Urbán Crespo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Schwellenwerte für die Auslösung des Aussetzungsmechanismus im Falle eines erheblichen Anstiegs der Zahl der Staatsangehörigen eines Drittlands, denen die Einreise verwehrt wurde oder bei denen festgestellt wird, dass sie sich widerrechtlich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten, oder im Falle der Zunahme der Zahl ***der Asylanträge von Staatsangehörigen eines Drittlands mit geringer Anerkennungsquote oder der Zahl*** schwerwiegender Straftaten in Verbindung mit Staatsangehörigen eines Drittlands sollten im Einzelfall ***von der Kommission*** bewertet werden. ***Insbesondere sollte die Kommission bewerten können, ob in den von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Fällen oder nach ihrer eigenen Analyse besondere Umstände vorliegen, die die Anwendung niedrigerer oder höherer Schwellenwerte als der in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1806 angegebenen rechtfertigen würden. Bei ihrer Bewertung sollte die Kommission beispielsweise die Zahl der Fälle unbefugten Überschreitens der Außengrenzen der Mitgliedstaaten, der unbegründeten Asylanträge oder der Straftaten im Verhältnis zu Zahl und Größe der betroffenen Mitgliedstaaten und die Auswirkungen dieser Zahlen auf die Gesamtmigrationslage, das Funktionieren der Asylsysteme oder die innere Sicherheit der betroffenen Mitgliedstaaten sowie die von dem betreffenden Drittland getroffenen Abhilfemaßnahmen berücksichtigen.***	(8) Die Schwellenwerte für die Auslösung des Aussetzungsmechanismus im Falle eines erheblichen Anstiegs der Zahl der Staatsangehörigen eines Drittlands, denen die Einreise verwehrt wurde oder bei denen festgestellt wird, dass sie sich widerrechtlich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten, oder im Falle der Zunahme der Zahl schwerwiegender Straftaten in Verbindung mit Staatsangehörigen eines Drittlands sollten im Einzelfall bewertet werden.

Or. en

Änderungsantrag 31
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Schwellenwerte für die Auslösung des Aussetzungsmechanismus im Falle eines erheblichen Anstiegs der Zahl der Staatsangehörigen eines Drittlands, denen die Einreise verwehrt wurde oder bei denen festgestellt wird, dass sie sich widerrechtlich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten, oder im Falle der Zunahme der Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen eines Drittlands mit geringer Anerkennungsquote ***oder der Zahl schwerwiegender Straftaten in Verbindung mit Staatsangehörigen eines Drittlands sollten im Einzelfall von der Kommission bewertet werden***. Insbesondere sollte die Kommission bewerten ***können***, ob in den von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Fällen oder nach ihrer eigenen Analyse besondere Umstände vorliegen, die die Anwendung ***niedrigerer oder höherer Schwellenwerte als der in den*** einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1806 ***angegebenen*** rechtfertigen würden. ***Bei ihrer Bewertung*** sollte die Kommission ***beispielsweise die Zahl der Fälle unbefugten Überschreitens der Außengrenzen der Mitgliedstaaten, der unbegründeten Asylanträge oder der Straftaten im Verhältnis zu Zahl und Größe der betroffenen Mitgliedstaaten und*** die Auswirkungen ***dieser Zahlen*** auf die ***Gesamtmigrationslage, das Funktionieren der Asylsysteme oder die innere Sicherheit der betroffenen Mitgliedstaaten sowie die von*** dem betreffenden Drittland ***getroffenen Abhilfemaßnahmen berücksichtigen***.	(8) Die Schwellenwerte für die Auslösung des Aussetzungsmechanismus im Falle eines erheblichen Anstiegs der Zahl der Staatsangehörigen eines Drittlands, denen die Einreise verwehrt wurde oder bei denen festgestellt wird, dass sie sich widerrechtlich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten, oder im Falle der Zunahme der Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen eines Drittlands mit geringer Anerkennungsquote ***sollten eindeutig festgelegt werden, um unterschiedlichen Auslegungen und der Gefahr uneinheitlicher Verfahren vorzubeugen***. Insbesondere sollte die Kommission bewerten, ob in den von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Fällen oder nach ihrer eigenen Analyse besondere Umstände vorliegen, die die Anwendung ***der*** einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1806 rechtfertigen würden. ***Außerdem*** sollte die Kommission ***die Notwendigkeit, die Verhältnismäßigkeit und die Folgen einer Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht gründlich prüfen, bevor sie den entsprechenden Rechtsakt erlässt, wobei sie die Auswirkungen, die eine derartige Aussetzung auf die Beziehungen zu dem betreffenden Drittland und auf die Rechte seiner Staatsangehörigen haben könnte, zu berücksichtigen hat. Bei dieser Bewertung sollte die Kommission*** die Auswirkungen ***der vorgeschlagenen Aussetzung*** auf die ***Außenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu dem betreffenden Drittland insgesamt, auf die Rechte der Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands, auf die Grundsätze der Gegenseitigkeit bei der Visumpflicht und der Nichtdiskriminierung berücksichtigen und bewerten, ob die vorgeschlagene Aussetzung eine geeignete Maßnahme zur Behebung der Situation darstellt. Außerdem sollte den***

Mobilitätserfordernissen von Menschenrechtsverteidigern, insbesondere im Falle einer Verschlechterung der Menschenrechtslage in dem betreffenden Drittland***, und den potenziellen Risiken, die die Aussetzung für die Kontinuität und Wirksamkeit ihrer Arbeit mit sich bringen würde, Rechnung getragen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 32
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Schwellenwerte für die Auslösung des Aussetzungsmechanismus im Falle eines erheblichen Anstiegs der Zahl der Staatsangehörigen eines Drittlands, denen die Einreise verwehrt wurde oder bei denen festgestellt wird, dass sie sich widerrechtlich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten, oder im Falle der Zunahme der Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen eines Drittlands mit geringer Anerkennungsquote oder der Zahl schwerwiegender Straftaten in Verbindung mit Staatsangehörigen eines Drittlands sollten im Einzelfall von der Kommission bewertet werden. Insbesondere sollte die Kommission bewerten können, ob in den von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Fällen oder nach ihrer eigenen Analyse besondere Umstände vorliegen, die die Anwendung niedrigerer oder höherer Schwellenwerte als der in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1806 angegebenen rechtfertigen würden. Bei ihrer Bewertung sollte die Kommission beispielsweise die Zahl der Fälle unbefugten Überschreitens der	(8) Die Schwellenwerte für die Auslösung des Aussetzungsmechanismus im Falle eines erheblichen Anstiegs der Zahl der Staatsangehörigen eines Drittlands, denen die Einreise verwehrt wurde oder bei denen festgestellt wird, dass sie sich widerrechtlich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten ***oder den Zeitraum des visumfreien Aufenthalts überziehen***, oder im Falle der Zunahme der Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen eines Drittlands mit geringer Anerkennungsquote oder der Zahl schwerwiegender Straftaten in Verbindung mit Staatsangehörigen eines Drittlands sollten im Einzelfall von der Kommission bewertet werden. Insbesondere sollte die Kommission bewerten können, ob in den von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Fällen oder nach ihrer eigenen Analyse besondere Umstände vorliegen, die die Anwendung niedrigerer oder höherer Schwellenwerte als der in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1806 angegebenen rechtfertigen würden. Bei ihrer Bewertung sollte die Kommission beispielsweise die Zahl der Fälle

Außengrenzen der Mitgliedstaaten, der unbegründeten Asylanträge oder der Straftaten im Verhältnis zu Zahl und Größe der betroffenen Mitgliedstaaten und die Auswirkungen dieser Zahlen auf die Gesamtmigrationslage, das Funktionieren der Asylsysteme oder die innere Sicherheit der betroffenen Mitgliedstaaten sowie die von dem betreffenden Drittland getroffenen Abhilfemaßnahmen berücksichtigen.	unbefugten Überschreitens der Außengrenzen der Mitgliedstaaten, der unbegründeten Asylanträge oder der Straftaten im Verhältnis zu Zahl und Größe der betroffenen Mitgliedstaaten und die Auswirkungen dieser Zahlen auf die Gesamtmigrationslage, das Funktionieren der Asylsysteme oder die innere Sicherheit der betroffenen Mitgliedstaaten sowie die von dem betreffenden Drittland getroffenen Abhilfemaßnahmen berücksichtigen.
	Or. en

Änderungsantrag 33
Malik Azmani, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Für die Zwecke der an die Kommission gerichteten Mitteilung über Umstände, die einen Aussetzungsgrund darstellen könnten, sollten die Mitgliedstaaten Bezugszeiträume von mehr als zwei Monaten berücksichtigen können, um nicht nur plötzliche Veränderungen der jeweiligen Situation, sondern auch längerfristige Trends festzustellen, die die Anwendung des Visa-Aussetzungsmechanismus rechtfertigen könnten.	(9) Für die Zwecke der an die Kommission gerichteten Mitteilung über Umstände, die einen Aussetzungsgrund darstellen könnten, sollten die Mitgliedstaaten Bezugszeiträume von mehr als zwei Monaten berücksichtigen können, um nicht nur plötzliche Veränderungen der jeweiligen Situation, sondern auch längerfristige Trends festzustellen, die die Anwendung des Visa-Aussetzungsmechanismus rechtfertigen könnten. ***Unter außergewöhnlichen Umständen, die ein umgehendes Handeln erfordern, sollte die Kommission einen Bezugszeitraum von weniger als zwei Monaten akzeptieren, wenn Meldungen von mehr als einem Mitgliedstaat eingehen. Die Gründe für die Auslösung des Mechanismus im Zusammenhang mit den in der vorliegenden Verordnung genannten Gründen sollten vollständig und eindeutig sein. Die Kommission muss den Rat und das Parlament unverzüglich und umfassend von Mitteilungen und den daraus folgenden Beschlüssen in***

Kenntnis setzen.

Or. en

Änderungsantrag 34
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Für die Zwecke der an die Kommission gerichteten Mitteilung über Umstände, die einen Aussetzungsgrund darstellen könnten, sollten die Mitgliedstaaten Bezugszeiträume von mehr als zwei Monaten berücksichtigen können, um nicht nur plötzliche Veränderungen der jeweiligen Situation, sondern auch längerfristige Trends festzustellen, die die Anwendung des Visa-Aussetzungsmechanismus rechtfertigen könnten.	(9) Für die Zwecke der an die Kommission gerichteten Mitteilung über Umstände, die einen Aussetzungsgrund darstellen könnten, sollten die Mitgliedstaaten Bezugszeiträume von mehr als zwei ***aber nicht weniger als zwölf*** Monaten berücksichtigen können, um nicht nur plötzliche Veränderungen der jeweiligen Situation, sondern auch längerfristige Trends festzustellen, die die Anwendung des Visa-Aussetzungsmechanismus rechtfertigen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 35
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Für die Zwecke der an die Kommission gerichteten Mitteilung über Umstände, die einen Aussetzungsgrund darstellen könnten, sollten die Mitgliedstaaten Bezugszeiträume von ***mehr als*** zwei Monaten berücksichtigen ***können, um nicht nur*** plötzliche Veränderungen der jeweiligen Situation***, sondern auch längerfristige Trends*** festzustellen, die die Anwendung des Visa-Aussetzungsmechanismus rechtfertigen könnten.	(9) Für die Zwecke der an die Kommission gerichteten Mitteilung über Umstände, die einen Aussetzungsgrund darstellen könnten, sollten die Mitgliedstaaten Bezugszeiträume von zwei Monaten berücksichtigen***, um*** plötzliche Veränderungen der jeweiligen Situation festzustellen, die die Anwendung des Visa-Aussetzungsmechanismus rechtfertigen könnten.

Aussetzungsmechanismus rechtfertigen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 36
Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Das Europäische Parlament sollte die Möglichkeit haben, der Kommission mitzuteilen, ob seiner Ansicht nach Umstände vorliegen, die einen Grund für eine Aussetzung darstellen können, insbesondere in Fällen, in denen Drittländer, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführt sind, Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren durchführen, oder in Fällen, in denen die Visumpolitik eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittlands nicht mit der Visumpolitik der Union in Einklang steht, oder im Falle einer erheblichen und abrupten Verschlechterung der Außenbeziehungen der Union zu einem in Anhang II aufgeführten Drittland oder, wenn Gründe für eine Aussetzung vorliegen, die in Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte aufgeführt sind.

Or. en

Änderungsantrag 37
Charlie Weimers, Patryk Jaki, Vincenzo Sofo, Jorge Buxadé Villalba, Pirkko Ruohonen-Lerner
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Bei der systematischen Überwachung der spezifischen Anforderungen, die sich auf Artikel 1 stützen und zur Beurteilung der Angemessenheit der Visaliberalisierung herangezogen wurden, sollte die Kommission der Sicherheitsdimension besondere Aufmerksamkeit widmen, um sicherzustellen, dass die in Anhang II aufgeführten Länder die ursprünglichen Anforderungen in Bezug auf Rechtsdurchsetzung und Durchsetzung der Einwanderungsbestimmungen, Sicherheit der Pässe, Terrorismusbekämpfung und Grenzkontrollkapazitäten einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 38
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission sollte, wenn sie dies für notwendig erachtet, oder auf Aufforderung des Europäischen Parlaments oder des Rates über das Ergebnis ihrer systematischen Überwachung der Regelungen für visumfreies Reisen mit allen in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittländern Bericht erstatten***.*** Im Mittelpunkt des Berichts sollten diejenigen Drittländer stehen, die nach der Analyse der Kommission besondere Probleme bereiten, die, wenn sie nicht angegangen werden, zur Auslösung des Aussetzungsmechanismus führen könnten. ***Insbesondere sollte*** die Kommission ***in Erwägung ziehen,*** über Länder, die ohne Dialog über die Visaliberalisierung neu in	(10) Die Kommission sollte, wenn sie dies für notwendig erachtet, oder auf Aufforderung des Europäischen Parlaments oder des Rates über das Ergebnis ihrer systematischen Überwachung der Regelungen für visumfreies Reisen mit allen in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittländern Bericht erstatten***;*** im Mittelpunkt des Berichts sollten diejenigen Drittländer stehen, die nach der Analyse der Kommission besondere Probleme bereiten, die, wenn sie nicht angegangen werden, zur Auslösung des Aussetzungsmechanismus führen könnten. ***Die systemische Überwachung und Berichterstattung erfolgt auf der Grundlage der von den EU-Agenturen***

Anhang II aufgeführt wurden, Bericht ***zu*** erstatten, wenn sie dies für notwendig erachtet, insbesondere in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Befreiung von der Visumpflicht für diese Länder.

bereitgestellten Daten, etwa der im Visa-Informationssystem (VIS), im Schengener Informationssystem (SIS II), im Einreise-/Ausreisesystem (EES), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und im Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) gespeicherten Daten. Die Kommission ***sollte sicherstellen, dass jedes in Anhang II aufgeführte Drittland überwacht wird und mindestens alle vier Jahre ein entsprechender Bericht erstellt wird. Darüber hinaus sollte die Kommission*** über Länder, die ohne Dialog über die Visaliberalisierung neu in Anhang II aufgeführt wurden, Bericht erstatten, wenn sie dies für notwendig erachtet, insbesondere in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Befreiung von der Visumpflicht für diese Länder.

Or. en

Änderungsantrag 39
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission sollte, wenn sie dies für notwendig erachtet, oder auf Aufforderung des Europäischen Parlaments oder des Rates über das Ergebnis ihrer systematischen Überwachung der Regelungen für visumfreies Reisen mit allen in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittländern Bericht erstatten. Im Mittelpunkt des Berichts sollten diejenigen Drittländer stehen, die nach der Analyse der Kommission besondere Probleme bereiten, die, wenn sie nicht angegangen werden, zur Auslösung des Aussetzungsmechanismus führen könnten.	(10) Die Kommission sollte, wenn sie dies für notwendig erachtet, oder auf Aufforderung des Europäischen Parlaments oder des Rates über das Ergebnis ihrer systematischen Überwachung der Regelungen für visumfreies Reisen mit allen in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittländern Bericht erstatten. Im Mittelpunkt des Berichts sollten diejenigen Drittländer stehen, die nach der Analyse der Kommission besondere Probleme bereiten, die, wenn sie nicht angegangen werden, zur Auslösung des Aussetzungsmechanismus führen könnten.

Insbesondere sollte die Kommission in ***Erwägung ziehen,*** über Länder, die ohne Dialog über die Visaliberalisierung neu in Anhang II aufgeführt wurden, Bericht ***zu*** erstatten, wenn sie dies für notwendig erachtet, insbesondere in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Befreiung von der Visumpflicht für diese Länder.	Insbesondere sollte die Kommission in über Länder, die ohne Dialog über die Visaliberalisierung neu in Anhang II aufgeführt wurden, Bericht erstatten, wenn sie dies für notwendig erachtet, insbesondere in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Befreiung von der Visumpflicht für diese Länder.

Or. en

Änderungsantrag 40
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Angesichts der weitreichenden Folgen, die eine vorübergehende Aussetzung der Visumpflicht für die Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands haben könnte, sollte die Kommission einem gezielten Ansatz den Vorzug geben und die Maßnahme in erster Linie auf ausgewählte Personen anwenden, die verantwortungsvolle Positionen bekleiden, etwa Mitglieder offizieller Delegationen von Drittländern, Mitglieder lokaler, regionaler und nationaler Regierungen, Mitglieder von Parlamenten oder hochrangige Beamte des öffentlichen Dienstes oder des Militärs, während sie gleichzeitig alle Anstrengungen unternehmen muss, um die nachteiligen Folgen für die breite Bevölkerung möglichst gering zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 41
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) In Anbetracht der weitreichenden Folgen einer Aussetzung für die Staatsangehörigen der betroffenen Drittländer und unter Berücksichtigung der in Artikel 13 EUV verankerten Anforderung, dass der institutionelle Rahmen der Union die Wirksamkeit ihrer Politik und ihrer Maßnahmen sicherstellen muss, sollte die Kommission ständig überwachen, ob die Auslösung des Aussetzungsmechanismus das beabsichtigte Ergebnis erzielt, und dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht erstatten.

Or. en

Änderungsantrag 42
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Wenn ein Beschluss zur vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für ein Drittland gefasst wurde, sollte es für den verstärkten Dialog zwischen der Kommission und dem betreffenden Drittland, der die Beseitigung der Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, zum Ziel hat, einen angemessenen Zeitrahmen geben. Zu diesem Zweck sollte die Dauer der mit einem Durchführungsrechtsakt der Kommission beschlossenen vorübergehenden Aussetzung in einer ersten Phase 12 Monate betragen, und es sollte die Möglichkeit bestehen, sie in einer zweiten Phase mit einem ***delegierten Rechtsakt*** um weitere 24 Monate zu verlängern. Wenn vor Ende der Geltungsdauer des delegierten Rechtsakts keine Lösung	(11) Wenn ein Beschluss zur vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für ein Drittland gefasst wurde, sollte es für den verstärkten Dialog zwischen der Kommission und dem betreffenden Drittland, der die Beseitigung der Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, zum Ziel hat, einen angemessenen Zeitrahmen geben. Zu diesem Zweck sollte die Dauer der mit einem Durchführungsrechtsakt der Kommission beschlossenen vorübergehenden Aussetzung in einer ersten Phase 12 Monate betragen, und es sollte die Möglichkeit bestehen, sie in einer zweiten Phase mit einem ***Durchführungsrechtsakt*** um weitere 24 Monate zu verlängern. Wenn vor Ende der Geltungsdauer des delegierten Rechtsakts keine Lösung

gefunden wird und die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zur Überführung des betreffenden Drittlands von Anhang II in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806 vorlegt, sollte die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen, mit dem die vorübergehende Aussetzung bis zum Inkrafttreten des angenommenen Vorschlags verlängert wird.

gefunden wird und die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zur Überführung des betreffenden Drittlands von Anhang II in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806 vorlegt, sollte die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen, mit dem die vorübergehende Aussetzung bis zum Inkrafttreten des angenommenen Vorschlags verlängert wird.

Or. en

Änderungsantrag 43
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Auslösung des Aussetzungsmechanismus aus Gründen äußerster Dringlichkeit umgehendes Handeln erforderlich ist, insbesondere, um jeden Missbrauch des visumfreien Reiseverkehrs zu verhindern, der einen Massenzustrom von irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelangenden Drittstaatsangehörigen oder eine schwere Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten zur Folge hätte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 44
Miguel Urbán Crespo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Auslösung des Aussetzungsmechanismus aus Gründen äußerster Dringlichkeit umgehendes Handeln erforderlich ist, insbesondere, um jeden Missbrauch des visumfreien Reiseverkehrs zu verhindern, der einen Massenzustrom von irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelangenden Drittstaatsangehörigen oder eine schwere Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten zur Folge hätte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 45
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Auslösung des Aussetzungsmechanismus ***aus Gründen äußerster Dringlichkeit*** umgehendes Handeln erforderlich ist, insbesondere, um jeden Missbrauch des visumfreien Reiseverkehrs zu verhindern, der einen Massenzustrom von irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelangenden Drittstaatsangehörigen oder eine schwere Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten zur Folge hätte.	(12) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Auslösung des Aussetzungsmechanismus ***eine schwerwiegende Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 8a Buchstabe d unvorhersehbar und*** umgehendes Handeln erforderlich ist, insbesondere, um jeden Missbrauch des visumfreien Reiseverkehrs zu verhindern, der einen Massenzustrom von irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelangenden Drittstaatsangehörigen oder eine schwere Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung

oder inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten zur Folge hätte.

Or. en

Änderungsantrag 46
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die vorübergehende Aussetzung sollte jederzeit aufgehoben werden können, wenn die Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, vor Ende des Aussetzungszeitraums beseitigt werden***. Zu diesem Zweck sollte die Kommission vor Ende des in dem betreffenden Durchführungsrechtsakt festgelegten Aussetzungszeitraums einen Durchführungsrechtsakt beziehungsweise*** vor Ende des in ***dem*** betreffenden delegierten ***Rechtsakt*** festgelegten Aussetzungszeitraums ***einen delegierten Rechtsakt*** erlassen.	(13) Die vorübergehende Aussetzung sollte jederzeit aufgehoben werden können, wenn die Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, vor Ende des Aussetzungszeitraums beseitigt werden***, oder wenn sich die Aussetzung als unwirksam erweist, um Abhilfe zu schaffen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission*** vor Ende des in ***den*** betreffenden delegierten ***Rechtsakten*** festgelegten Aussetzungszeitraums ***delegierte Rechtsakte*** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 47
Moritz Körner, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Artikel 7 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
	d) Die Kommission berücksichtigt bei der Prüfung weiterer Schritte gemäß Buchstaben e oder h das Ergebnis der von dem betroffenen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung des visumfreien Reiseverkehrs mit dem

betreffenden Drittland, die gemäß Buchstabe b unternommenen Schritte sowie die Auswirkungen einer Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht auf die Außenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu dem betreffenden Drittland.

Or. en

Begründung

Wenn dieser Änderungsantrag angenommen wird, ist die Kommission endlich gezwungen, die Gegenseitigkeit bei der Visumspflicht für alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger herzustellen. Das EP hat die Kommission verklagt, weil sie es versäumt hat, die rechtlich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Staatsangehörigen Bulgariens, Zyperns und Rumäniens die Gegenseitigkeit bei der Visumpflicht in Bezug auf Drittländer zu erreichen. Mit dieser Änderung wird lediglich der Verweis auf Buchstabe f in Artikel 7 Buchstabe d gestrichen [der sich folglich nur noch auf die Buchstaben e und h bezieht]. Damit entfällt die Ausrede, die die Kommission seit 2014 benutzt, um nicht wie vom EP erwartet zu handeln.

Änderungsantrag 48
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Enthält ein Abkommen zwischen der Union und einem in Anhang II aufgeführten Drittland über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte Bestimmungen über andere Gründe oder Verfahren für die Aussetzung, so werden diese Bestimmungen anstelle der Artikel 8a, 8e und 8f dieser Verordnung angewendet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 49
Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Enthält*** ein Abkommen zwischen der Union und einem in Anhang II aufgeführten Drittland über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ***Bestimmungen über andere Gründe oder Verfahren für die Aussetzung, so werden diese Bestimmungen anstelle der Artikel 8a, 8e und 8f dieser Verordnung angewendet***.	(2) ***Wurde*** ein Abkommen zwischen der Union und einem in Anhang II aufgeführten Drittland über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ***geschlossen, so gelten die Artikel 8a, 8e und 8f dieser Verordnung unbeschadet der in dem Abkommen festgelegten einschlägigen Bestimmungen über die Gründe für die Aussetzung und die Verfahren***.

Or. en

Änderungsantrag 50
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Aussetzungsmechanismus kann aus ***den*** folgenden ***Gründen*** ausgelöst werden:	(1) Der Aussetzungsmechanismus kann aus ***einem oder mehreren der*** folgenden ***Gründe*** ausgelöst werden:

Or. en

Änderungsantrag 51
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein erheblicher Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands, denen die Einreise verwehrt wurde oder bei denen festgestellt wird, dass sie sich widerrechtlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten;	a) ein erheblicher Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands, denen die Einreise verwehrt wurde oder bei denen festgestellt wird, dass sie sich widerrechtlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten ***oder den Zeitraum des visumfreien Aufenthalts überziehen***;

Or. en

Änderungsantrag 52
Leopoldo López Gil, Javier Zarzalejos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ein erheblicher Anstieg der Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands mit geringer Anerkennungsquote;	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 53
Miguel Urbán Crespo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ein erheblicher Anstieg der Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands mit geringer Anerkennungsquote;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Formulierung könnte gegen das Recht auf Asyl verstoßen, das in Artikel 18 der EU-Grundrechtecharta garantiert wird.

Änderungsantrag 54
Charlie Weimers, Patryk Jaki, Vincenzo Sofo, Jorge Buxadé Villalba, Pirkko Ruohonen-Lerner
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) ein erheblicher Anstieg der Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands;

Or. en

Begründung

15% of all asylum applications in 2022 were made by citizens from visa-free countries. In 2023 this increased to around 20% according to the EU Asylum Agency. Many of these applications were made by third country nationals from countries with recognition rates above 4%. According to the Commission "The main purpose of this proposal is to make the suspension mechanism better equipped to respond swiftly and decisively to emerging challenges in the area of irregular migration and security arising from visa-free third countries, and to counter any abuses of visa-free travel." The purpose of visa-free agreements is to facilitate economic development, tourism, and cultural exchange, and not to enable asylum shopping throughout the Schengen Area. Therefore, a substantial increase in asylum applications, regardless of recognition rates, should also be considered as grounds for suspension.

Änderungsantrag 55
Miguel Urbán Crespo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Verschlechterung der Zusammenarbeit mit einem in Anhang II aufgeführten Drittland bei der Rückübernahme oder andere Fälle der Verweigerung der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 56
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit von Mitgliedstaaten oder eine unmittelbare Bedrohung ihrer öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit im Zusammenhang mit einem in Anhang II aufgeführten Drittland, die sich aus einem ***der folgenden Faktoren ergibt:***	d) eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit von Mitgliedstaaten oder eine unmittelbare Bedrohung ihrer öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit im Zusammenhang mit einem in Anhang II aufgeführten Drittland, die sich aus einem ***erheblichen Anstieg von schwerwiegenden Straftaten in Verbindung mit Staatsangehörigen dieses Drittlands, was sich durch objektive, konkrete und einschlägige Informationen und Daten, die von den zuständigen Behörden bereitgestellt werden, untermauern lässt;***

Or. en

Änderungsantrag 57
Jaak Madison

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine ***erhebliche*** Gefahr für die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit von Mitgliedstaaten oder eine unmittelbare Bedrohung ihrer öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit im Zusammenhang mit einem in Anhang II aufgeführten Drittland, die sich aus einem der folgenden Faktoren ergibt:	d) eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit von Mitgliedstaaten oder eine unmittelbare Bedrohung ihrer öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit im Zusammenhang mit einem in Anhang II aufgeführten Drittland, die sich aus einem der folgenden Faktoren ergibt:

Or. en

Änderungsantrag 58
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ein erheblicher Anstieg von schwerwiegenden Straftaten in Verbindung mit Staatsangehörigen dieses Drittlands, was sich durch objektive, konkrete und einschlägige Informationen und Daten, die von den zuständigen Behörden bereitgestellt werden, untermauern lässt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 59
Jaak Madison

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ein ***erheblicher*** Anstieg von	i) ein Anstieg von schwerwiegenden

schwerwiegenden Straftaten in Verbindung mit Staatsangehörigen dieses Drittlands, was sich durch objektive, konkrete und einschlägige Informationen und Daten, die von den zuständigen Behörden bereitgestellt werden, untermauern lässt;	Straftaten in Verbindung mit Staatsangehörigen dieses Drittlands, was sich durch objektive, konkrete und einschlägige Informationen und Daten, die von den zuständigen ***nationalen*** Behörden bereitgestellt werden, untermauern lässt;

Or. en

Änderungsantrag 60
Miguel Urbán Crespo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) hybride Bedrohungen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Außerhalb des Geltungsbereichs dieses Teils.

Änderungsantrag 61
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) hybride Bedrohungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 62
Jaak Madison

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) hybride Bedrohungen;	ii) hybride Bedrohungen ***und Instrumentalisierung von Migranten***;

Or. en

Änderungsantrag 63
Malik Azmani, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) unzureichende rechtliche Standards für die Sicherheit von Reise- und Identitätsdokumenten;

Or. en

Änderungsantrag 64
Jaak Madison

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) terroristische Bedrohungen;

Or. en

Änderungsantrag 65
Jaak Madison

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Unzulänglichkeiten bei den Rechtsvorschriften oder Verfahren zur Dokumentensicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 66
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Nichtangleichung der Visumpolitik eines in Anhang II aufgeführten Drittlands, wenn insbesondere aufgrund der geografischen Nähe des betreffenden Drittlands zur Union, die Gefahr eines erheblichen Anstiegs der Zahl von Drittstaatsangehörigen besteht, die keine Staatsangehörigen dieses Drittlands sind und nach einem Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Drittlands oder der Durchreise durch dessen Hoheitsgebiet irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 67
Miguel Urbán Crespo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Nichtangleichung der Visumpolitik eines in Anhang II aufgeführten Drittlands, wenn insbesondere aufgrund der geografischen Nähe des betreffenden Drittlands zur Union, die Gefahr eines erheblichen Anstiegs der Zahl von Drittstaatsangehörigen besteht, die keine Staatsangehörigen dieses Drittlands sind und nach einem Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Drittlands oder der Durchreise durch dessen Hoheitsgebiet irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 68
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Nichtangleichung der Visumpolitik eines in Anhang II aufgeführten Drittlands, wenn insbesondere aufgrund der geografischen Nähe des betreffenden Drittlands zur Union***, die Gefahr eines erheblichen Anstiegs der*** Zahl von Drittstaatsangehörigen ***besteht***, die keine Staatsangehörigen dieses Drittlands sind und nach einem Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Drittlands oder der Durchreise durch dessen Hoheitsgebiet irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen;	f) die Nichtangleichung der Visumpolitik eines in Anhang II aufgeführten Drittlands, wenn insbesondere aufgrund der geografischen Nähe des betreffenden Drittlands zur Union ***die*** Zahl von Drittstaatsangehörigen, die keine Staatsangehörigen dieses Drittlands sind und nach einem Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Drittlands oder der Durchreise durch dessen Hoheitsgebiet irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen***, erheblich gestiegen ist***;

Or. en

Änderungsantrag 69
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) schwerwiegende Verstöße gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze oder schwerwiegende Verstöße gegen die Verpflichtungen, die sich aus den internationalen Menschenrechtsnormen oder dem humanitären Völkerrecht ergeben;

Or. en

Änderungsantrag 70
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) eine schwerwiegende Verschlechterung der Außenbeziehungen der Union zu einem in Anhang II aufgeführten Drittland, die sich in der mangelnden Angleichung an die in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführten Kriterien zeigt;

Or. en

Änderungsantrag 71
Nuno Melo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8a – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) ein deutlicher und plötzlicher Rückgang der Außenbeziehungen der Union mit einem der in Anhang II aufgeführten Drittländer, insbesondere in Bezug auf die Menschenrechte und die Grundfreiheiten, aufgrund einer der folgenden Situationen: (i) schwere Menschenrechtsverletzungen und schwerer Missbrauch der Menschenrechte, (ii) schwere Verstöße gegen das Völkerrecht und die internationalen Standards, u. a. Rechtsvorschriften im Bereich der Menschenrechte oder Nichteinhaltung der Entscheidungen und Beschlüsse internationaler Gerichtshöfe;

Or. pt

Änderungsantrag 72
Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) jeder andere Grund für die Aussetzung, der in einem Abkommen zwischen der Union und einem in Anhang II aufgeführten Drittland über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte aufgeführt ist, beschränkt auf den Anwendungsbereich eines solchen Abkommens.

Or. en

Änderungsantrag 73
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a ***und*** b und ***Buchstabe d Ziffer i*** bezeichnet der Ausdruck „erheblicher Anstieg“ einen Anstieg, der den Schwellenwert von 50 % überschreitet***, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall ein niedrigerer oder höherer Anstieg maßgebend ist***.	(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a***,*** b und ***d*** bezeichnet der Ausdruck „erheblicher Anstieg“ einen Anstieg, der den Schwellenwert von 50 % überschreitet.

Or. en

Änderungsantrag 74
Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a und b und Buchstabe d Ziffer i bezeichnet der Ausdruck „erheblicher Anstieg“ einen Anstieg, der den Schwellenwert von 50 % überschreitet, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall ein niedrigerer oder höherer Anstieg maßgebend ist.	(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a und b und Buchstabe d Ziffer i bezeichnet der Ausdruck „erheblicher Anstieg“ einen Anstieg, der den Schwellenwert von 50 % überschreitet, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall ein niedrigerer oder höherer Anstieg maßgebend ist***, und begründet diese Entscheidung ordnungsgemäß***.

Or. en

Änderungsantrag 75
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a und b und Buchstabe d Ziffer i bezeichnet der Ausdruck „erheblicher Anstieg“ einen Anstieg, der den Schwellenwert von 50 % überschreitet, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall ein niedrigerer oder höherer Anstieg maßgebend ist.	(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a und b und Buchstabe d Ziffer i ***und des Absatzes 4*** bezeichnet der Ausdruck „erheblicher Anstieg“ einen Anstieg, der den Schwellenwert von 50 % überschreitet, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall ein niedrigerer oder höherer Anstieg maßgebend ist.

Or. en

Änderungsantrag 76
Charlie Weimers, Patryk Jaki, Vincenzo Sofo, Jorge Buxadé Villalba, Pirkko Ruohonen-Lerner
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a und b und Buchstabe d Ziffer i bezeichnet der Ausdruck „erheblicher Anstieg“ einen Anstieg, der den Schwellenwert von ***50*** % überschreitet, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall ein niedrigerer oder höherer Anstieg maßgebend ist.	(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a und b und Buchstabe d Ziffer i bezeichnet der Ausdruck „erheblicher Anstieg“ einen Anstieg, der den Schwellenwert von ***15*** % überschreitet, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall ein niedrigerer oder höherer Anstieg maßgebend ist.

Or. en

Begründung

Nach Angaben der Kommission hat die Erfahrung der Vergangenheit gezeigt, „welche Schwierigkeiten die Auslösung des Aussetzungsmechanismus aufgrund des schwerfälligen Verfahrens birgt, und sie hat erneut gezeigt, dass es schwierig sein kann, die in den geltenden Vorschriften festgelegten Schwellenwerte zu erreichen; dies geht zulasten des Ziels, dringende Maßnahmen zur Verhinderung von irregulärer Migration und Sicherheitsrisiken zu treffen, die sich aus dem visumfreien Reiseverkehr ergeben.“ Daraus folgt, dass der Schwellenwert deutlich gesenkt werden muss.

Änderungsantrag 77
Jaak Madison

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a und b und Buchstabe d Ziffer i bezeichnet der Ausdruck „erheblicher Anstieg“ einen Anstieg, der den Schwellenwert von ***50*** % überschreitet, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall ein niedrigerer oder höherer Anstieg maßgebend ist.	(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a und b und Buchstabe d Ziffer i bezeichnet der Ausdruck „erheblicher Anstieg“ einen Anstieg, der den Schwellenwert von ***10*** % überschreitet, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall ein niedrigerer oder höherer Anstieg maßgebend ist.

Or. en

Änderungsantrag 78
Malik Azmani, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a und b und Buchstabe d Ziffer i bezeichnet der Ausdruck „erheblicher Anstieg“ einen Anstieg, der den	(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a und b und Buchstabe d Ziffer i bezeichnet der Ausdruck „erheblicher Anstieg“ einen Anstieg, der

Schwellenwert von ***50*** % überschreitet, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall ein niedrigerer oder höherer Anstieg maßgebend ist.	den Schwellenwert von ***30*** % überschreitet, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall ein niedrigerer oder höherer Anstieg maßgebend ist.

Or. en

Änderungsantrag 79
Leopoldo López Gil, Javier Zarzalejos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck „geringe Anerkennungsquote“ eine Anerkennungsquote bei Asylanträgen, die weniger als 4 % beträgt, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall eine höhere Anerkennungsquote maßgebend ist.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 80
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck „geringe Anerkennungsquote“ eine Anerkennungsquote bei Asylanträgen, die weniger als ***4*** % beträgt***, es sei denn, die***	(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck „geringe Anerkennungsquote“ eine Anerkennungsquote bei Asylanträgen, die weniger als ***2*** % beträgt.

Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall eine höhere Anerkennungsquote maßgebend ist.

Or. en

Änderungsantrag 81
Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck „geringe Anerkennungsquote“ eine Anerkennungsquote bei Asylanträgen, die weniger als 4 % beträgt, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall eine höhere Anerkennungsquote maßgebend ist.	(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck „geringe Anerkennungsquote“ eine Anerkennungsquote bei Asylanträgen, die weniger als 4 % beträgt, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall eine höhere Anerkennungsquote maßgebend ist***, und begründet diese Entscheidung ordnungsgemäß***.

Or. en

Änderungsantrag 82
Jaak Madison

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck „geringe Anerkennungsquote“ eine Anerkennungsquote bei Asylanträgen, die weniger als ***4*** % beträgt, es sei denn, die	(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck „geringe Anerkennungsquote“ eine Anerkennungsquote bei Asylanträgen, die weniger als ***35*** % beträgt, es sei denn, die

Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall eine höhere Anerkennungsquote maßgebend ist.	Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall eine höhere Anerkennungsquote maßgebend ist.

Or. en

Änderungsantrag 83
Malik Azmani, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck „geringe Anerkennungsquote“ eine Anerkennungsquote bei Asylanträgen, die weniger als ***4*** % beträgt, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall eine höhere Anerkennungsquote maßgebend ist.	(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck „geringe Anerkennungsquote“ eine Anerkennungsquote bei Asylanträgen, die weniger als ***20*** % beträgt, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall eine höhere Anerkennungsquote maßgebend ist.

Or. en

Änderungsantrag 84
Charlie Weimers, Patryk Jaki, Vincenzo Sofo, Jorge Buxadé Villalba, Pirkko Ruohonen-Lerner
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck „geringe Anerkennungsquote“ eine Anerkennungsquote bei Asylanträgen, die weniger als ***4*** % beträgt, es sei denn, die	(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck „geringe Anerkennungsquote“ eine Anerkennungsquote bei Asylanträgen, die weniger als ***35*** % beträgt, es sei denn, die

Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall eine höhere Anerkennungsquote maßgebend ist.	Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall eine höhere Anerkennungsquote maßgebend ist.

Or. en

Begründung

Im Jahr 2022 wurden 15 % aller Asylanträge von Staatsangehörigen von Ländern, die von der Visumpflicht befreit sind, gestellt. Im Jahr 2023 stieg dieser Anteil nach Angaben der EU-Asylagentur auf rund 20 %. Viele dieser Anträge wurden von Staatsangehörigen von in Anhang II aufgeführten Drittländern mit Anerkennungsquoten von über 4 % gestellt. Die Anerkennungsquote von 4 % ist viel zu gering und behindert die Funktionsfähigkeit des Aussetzungsmechanismus.

Änderungsantrag 85
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck „geringe Anerkennungsquote“ eine Anerkennungsquote bei Asylanträgen, die weniger als ***4*** % beträgt, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall eine höhere Anerkennungsquote maßgebend ist.	(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck „geringe Anerkennungsquote“ eine Anerkennungsquote bei Asylanträgen, die weniger als ***3*** % beträgt, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall eine höhere Anerkennungsquote maßgebend ist.

Or. en

Änderungsantrag 86
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c bezeichnet der Ausdruck „Verschlechterung der Zusammenarbeit mit einem in Anhang II aufgeführten Drittland bei der Rückübernahme“ einen durch geeignete Daten belegten erheblichen Anstieg der Ablehnungsquote bei Rückübernahmeersuchen, die ein Mitgliedstaat an dieses Drittland gerichtet hat, ***entweder in Bezug auf dessen eigene Staatsangehörige oder, wenn ein zwischen der Union oder dem Mitgliedstaat und dem betreffenden Drittland geschlossenes Rückübernahmeabkommen dies vorsieht, in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die durch dieses Drittland durchgereist sind***.	(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c bezeichnet der Ausdruck „Verschlechterung der Zusammenarbeit mit einem in Anhang II aufgeführten Drittland bei der Rückübernahme“ einen durch geeignete Daten belegten erheblichen Anstieg der Ablehnungsquote bei Rückübernahmeersuchen, die ein Mitgliedstaat ***in Bezug auf dessen eigene Staatsangehörige*** an dieses Drittland gerichtet hat, ***sofern eindeutig nachgewiesen werden kann, dass die Verschlechterung der Zusammenarbeit auf das Handeln oder Nichthandeln des betreffenden Drittlandes zurückzuführen ist und nicht dem ersuchenden Mitgliedstaat angelastet werden kann***.

Or. en

Änderungsantrag 87
Malik Azmani, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c bezeichnet der Ausdruck „Verschlechterung der Zusammenarbeit mit einem in Anhang II aufgeführten Drittland bei der Rückübernahme“ ***einen*** durch geeignete Daten belegten ***erheblichen Anstieg der*** Ablehnungsquote bei Rückübernahmeersuchen, die ein Mitgliedstaat an dieses Drittland gerichtet hat, entweder in Bezug auf dessen eigene Staatsangehörige oder, wenn ein zwischen der Union oder dem Mitgliedstaat und dem betreffenden Drittland geschlossenes Rückübernahmeabkommen dies vorsieht, in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die durch dieses Drittland durchgereist sind.	(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c bezeichnet der Ausdruck „Verschlechterung der Zusammenarbeit mit einem in Anhang II aufgeführten Drittland bei der Rückübernahme“ ***eine*** durch geeignete Daten belegten ***steigende*** Ablehnungsquote bei Rückübernahmeersuchen, die ein Mitgliedstaat an dieses Drittland gerichtet hat, entweder in Bezug auf dessen eigene Staatsangehörige oder, wenn ein zwischen der Union oder dem Mitgliedstaat und dem betreffenden Drittland geschlossenes Rückübernahmeabkommen dies vorsieht, in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die durch dieses Drittland durchgereist sind.

Or. en

Änderungsantrag 88
Malik Azmani, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Ablehnung von Rückübernahmeersuchen oder das Versäumnis, Rückübernahmeersuchen innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten;	a) die Ablehnung von Rückübernahmeersuchen oder das Versäumnis, Rückübernahmeersuchen innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten***, oder das Versäumnis, rechtzeitig bei der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, die sich widerrechtlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten, zu unterstützen***;

Or. en

Änderungsantrag 89
Charlie Weimers, Patryk Jaki, Vincenzo Sofo, Jorge Buxadé Villalba, Pirkko Ruohonen-Lerner
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Ablehnung von Rückübernahmeersuchen oder das Versäumnis, Rückübernahmeersuchen innerhalb ***einer angemessenen Frist*** zu bearbeiten;	a) die Ablehnung von Rückübernahmeersuchen oder das Versäumnis, Rückübernahmeersuchen innerhalb ***von vier Wochen nach der Rückführungsentscheidung*** zu bearbeiten;

Or. en

Begründung

Die Formulierung „innerhalb einer angemessenen Frist“ ist zu vage. Andere Länder setzen für einen visumfreien Zugang strikte Normen bei der Rückübernahme voraus. Die Vereinigten Staaten verlangen zum Beispiel, dass Länder mit visumfreiem Zugang ihre Staatsangehörigen innerhalb von drei Wochen nach der endgültigen Abschiebungsanordnung aufnehmen. Die EU hat ein Problem mit Rückführungen und die in Anhang II aufgeführten Länder sollten sich bei Rückführungsentscheidungen an einen strengen Zeitplan halten.

Änderungsantrag 90
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Ablehnung von Rückübernahmeersuchen oder das Versäumnis, Rückübernahmeersuchen ***innerhalb einer angemessenen Frist*** zu bearbeiten;	a) die Ablehnung von Rückübernahmeersuchen oder das Versäumnis, Rückübernahmeersuchen zu bearbeiten;

Or. en

Änderungsantrag 91
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das Versäumnis, Reisedokumente für die Zwecke der Rückführung rechtzeitig und innerhalb der im Rückübernahmeabkommen vereinbarten Fristen auszustellen, oder die Weigerung, nach Ablauf der im Rückübernahmeabkommen vereinbarten Fristen ausgestellte europäische Reisedokumente anzuerkennen;	b) das Versäumnis, Reisedokumente für die Zwecke der Rückführung rechtzeitig und innerhalb der im Rückübernahmeabkommen vereinbarten Fristen auszustellen, oder die Weigerung, nach Ablauf der im Rückübernahmeabkommen vereinbarten Fristen ausgestellte europäische Reisedokumente anzuerkennen***, oder die anderweitige Schaffung anhaltender***

praktischer Hürden für die Vollstreckung von Rückübernahmeentscheidungen;

Or. en

Änderungsantrag 92
Miguel Urbán Crespo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das Versäumnis, Reisedokumente für die Zwecke der Rückführung rechtzeitig und innerhalb der im Rückübernahmeabkommen vereinbarten Fristen auszustellen, oder die Weigerung, nach Ablauf der im Rückübernahmeabkommen vereinbarten Fristen ausgestellte europäische Reisedokumente anzuerkennen;	b) das Versäumnis, Reisedokumente für ***Personen, deren Aufenthaltsrecht auf dem Staatsgebiet anerkannt wurde, für*** die Zwecke der Rückführung rechtzeitig und innerhalb der im Rückübernahmeabkommen vereinbarten Fristen auszustellen, oder die Weigerung, nach Ablauf der im Rückübernahmeabkommen vereinbarten Fristen ausgestellte europäische Reisedokumente anzuerkennen;

Or. en

Änderungsantrag 93
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das Versäumnis, Reisedokumente für die Zwecke der Rückführung ***rechtzeitig und*** innerhalb der im Rückübernahmeabkommen vereinbarten Fristen auszustellen, oder die Weigerung, nach Ablauf der im Rückübernahmeabkommen vereinbarten	b) das Versäumnis, Reisedokumente für die ***eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die ein Aufenthaltsrecht auf dem Staatsgebiet haben, für die*** Zwecke der Rückführung innerhalb der im Rückübernahmeabkommen vereinbarten Fristen auszustellen, oder die Weigerung,

Fristen ausgestellte europäische Reisedokumente anzuerkennen;	nach Ablauf der im Rückübernahmeabkommen vereinbarten Fristen ausgestellte europäische Reisedokumente anzuerkennen;

Or. en

Änderungsantrag 94
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 a – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Kündigung ***oder Aussetzung*** des zwischen einem in Anhang II aufgeführten Drittland und der Union geschlossenen Rückübernahmeabkommens.	c) die Kündigung***, Aussetzung oder anderweitige Aushöhlung*** des zwischen einem in Anhang II aufgeführten Drittland und der Union geschlossenen Rückübernahmeabkommens.

Or. en

Änderungsantrag 95
Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 b – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitteilung ***durch die Mitgliedstaaten*** und Prüfung der Mitteilung	Mitteilung und Prüfung der Mitteilung

Or. en

Änderungsantrag 96
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitgliedstaat kann eine Mitteilung an die Kommission richten, wenn er über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres oder zum letzten Zweimonatszeitraum vor der Anwendung der Befreiung der Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht mit einem oder mehreren der Umstände konfrontiert ist, die die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a, b ***und c*** und Buchstabe d Ziffer i genannten Gründe für die Aussetzung darstellen.	(1) Ein Mitgliedstaat kann eine Mitteilung an die Kommission richten, wenn er über einen Zeitraum von mindestens zwei***, höchstens jedoch zwölf*** Monaten im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres oder zum letzten Zweimonatszeitraum vor der Anwendung der Befreiung der Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht mit einem oder mehreren der Umstände konfrontiert ist, die die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a, b und Buchstabe d Ziffer i genannten Gründe für die Aussetzung darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 97
Malik Azmani, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitgliedstaat kann eine Mitteilung an die Kommission richten, wenn er über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres oder zum letzten Zweimonatszeitraum vor der Anwendung der Befreiung der Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht mit einem oder mehreren der Umstände konfrontiert ist, die die in Artikel 8a Absatz 1 ***Buchstaben a, b und c und Buchstabe d Ziffer i*** genannten Gründe für die Aussetzung darstellen.	(1) Ein Mitgliedstaat kann eine Mitteilung an die Kommission richten, wenn er über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres oder zum letzten Zweimonatszeitraum vor der Anwendung der Befreiung der Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht mit einem oder mehreren der Umstände konfrontiert ist, die die in Artikel 8a Absatz 1 genannten Gründe für die Aussetzung darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 98
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitgliedstaat kann eine Mitteilung an die Kommission richten, wenn er über einen Zeitraum von ***mindestens*** zwei Monaten im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres oder zum letzten Zweimonatszeitraum vor der Anwendung der Befreiung der Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht mit einem oder mehreren der Umstände konfrontiert ist, die die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a, b ***und*** c und ***Buchstabe d Ziffer i*** genannten Gründe für die Aussetzung darstellen.	(1) Ein Mitgliedstaat kann eine Mitteilung an die Kommission richten, wenn er über einen Zeitraum von zwei Monaten im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres oder zum letzten Zweimonatszeitraum vor der Anwendung der Befreiung der Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht mit einem oder mehreren der Umstände konfrontiert ist, die die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a, b**,** c und ***d*** genannten Gründe für die Aussetzung darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 99
Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 b – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ein Mitgliedstaat kann der Kommission auch mitteilen, dass Umstände vorliegen, die Gründe für die Aussetzung gemäß Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben e, f, g und ga darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 100
Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 b – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Das Europäische Parlament kann der Kommission auch mitteilen, dass Umstände vorliegen, die Gründe für die Aussetzung gemäß Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben e, f, ga und gb darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 101
Malik Azmani, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannte Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen und muss einschlägige Daten und Statistiken sowie eine ausführliche Erläuterung der vorläufigen Maßnahmen enthalten, die der betroffene Mitgliedstaat getroffen hat, um Abhilfe zu schaffen. Der betreffende Mitgliedstaat kann in seiner Mitteilung unter Angabe ausführlicher Gründe festlegen, welche Gruppen von Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands unter einen Durchführungsrechtsakt nach Artikel 8e Absatz 1 fallen sollen.	(2) Die in Absatz 1 genannte Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen und muss einschlägige Daten und Statistiken sowie eine ausführliche Erläuterung der vorläufigen Maßnahmen enthalten, die der betroffene Mitgliedstaat getroffen hat, um Abhilfe zu schaffen. Der betreffende Mitgliedstaat kann in seiner Mitteilung unter Angabe ausführlicher Gründe festlegen, welche Gruppen von Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands unter einen Durchführungsrechtsakt nach Artikel 8e Absatz 1 fallen sollen. ***Unter außergewöhnlichen Umständen, die sofortiges Handeln erfordern, können die Mitgliedstaaten die Kommission über für einen Zeitraum von weniger als zwei***

Monaten bestehende Umstände nach Artikel 8a Absatz 1 unterrichten, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten eine ausführliche Begründung für ihre unmittelbare Reaktion angeben.

Or. en

Änderungsantrag 102
Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in ***Absatz 1*** genannte Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen ***und muss*** einschlägige Daten und Statistiken sowie eine ausführliche Erläuterung der vorläufigen Maßnahmen enthalten, die der betroffene Mitgliedstaat getroffen hat, um Abhilfe zu schaffen. ***Der betreffende Mitgliedstaat kann in seiner Mitteilung unter Angabe ausführlicher Gründe festlegen, welche Gruppen von Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands unter einen Durchführungsrechtsakt nach Artikel 8e Absatz 1 fallen sollen.***	(2) Die in ***den Absätzen 1, 1a und 1b*** genannte Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen***. Gegebenenfalls muss die in Absatz 1 und Unterabsatz 1a genannte Mitteilung*** einschlägige Daten und Statistiken sowie eine ausführliche Erläuterung der vorläufigen Maßnahmen enthalten, die der betroffene Mitgliedstaat getroffen hat, um Abhilfe zu schaffen.
	Der betreffende Mitgliedstaat oder das Europäische Parlament kann in seiner Mitteilung unter Angabe ausführlicher Gründe festlegen, welche Gruppen von Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands unter einen Durchführungsrechtsakt nach Artikel 8e Absatz 1 fallen sollen.

Or. en

Änderungsantrag 103
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannte Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen und muss einschlägige Daten und Statistiken sowie eine ausführliche Erläuterung der vorläufigen Maßnahmen enthalten, die der betroffene Mitgliedstaat getroffen hat, um Abhilfe zu schaffen. Der betreffende Mitgliedstaat kann in seiner Mitteilung unter Angabe ausführlicher Gründe festlegen, welche Gruppen von Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands unter einen ***Durchführungsrechtsakt*** nach Artikel 8e Absatz 1 fallen sollen.	(2) Die in Absatz 1 genannte Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen und muss einschlägige Daten und Statistiken sowie eine ausführliche Erläuterung der vorläufigen Maßnahmen enthalten, die der betroffene Mitgliedstaat getroffen hat, um Abhilfe zu schaffen. Der betreffende Mitgliedstaat kann in seiner Mitteilung unter Angabe ausführlicher Gründe festlegen, welche Gruppen von Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands unter einen ***delegierten Rechtsakt*** nach Artikel 8e Absatz 1 fallen sollen.

Or. en

Änderungsantrag 104
Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission prüft Mitteilungen nach ***Absatz 1*** und berücksichtigt dabei Folgendes:	(4) Die Kommission prüft Mitteilungen nach ***den Absätzen 1, 1a und 1b*** und berücksichtigt dabei Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 105
Malik Azmani, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 b – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ob einer der Umstände vorliegt, die die in Artikel 8a Absatz 1 ***Buchstaben a, b und c und Buchstabe d Ziffer i*** genannten Gründe für die Aussetzung darstellen;	a) ob einer der Umstände vorliegt, die die in Artikel 8a Absatz 1 genannten Gründe für die Aussetzung darstellen;

Or. en

Änderungsantrag 106
Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 b – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ob einer der Umstände vorliegt, die die in Artikel 8a Absatz 1 ***Buchstaben a, b und c und Buchstabe d Ziffer i*** genannten Gründe für die Aussetzung darstellen;	a) ob einer der Umstände vorliegt, die die in Artikel 8a Absatz 1 genannten Gründe für die Aussetzung darstellen;

Or. en

Änderungsantrag 107
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 b – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ob einer der Umstände vorliegt, die die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a, b ***und*** c und ***Buchstabe d Ziffer i*** genannten Gründe für die Aussetzung darstellen;	a) ob einer der Umstände vorliegt, die die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a, b***,*** c und ***d*** genannten Gründe für die Aussetzung darstellen;

Or. en

Änderungsantrag 108
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 b – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ob einer der Umstände vorliegt, die die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a, b und ***c und*** Buchstabe d Ziffer i genannten Gründe für die Aussetzung darstellen;	a) ob einer der Umstände vorliegt, die die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a, b und Buchstabe d Ziffer i genannten Gründe für die Aussetzung darstellen;

Or. en

Änderungsantrag 109
Miguel Urbán Crespo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 b – Absatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) den generellen Aspekt der öffentlichen Ordnung ***und inneren Sicherheit*** nach Konsultation mit dem betroffenen Mitgliedstaat.	f) den generellen Aspekt der öffentlichen Ordnung nach Konsultation mit dem betroffenen Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 110
Miguel Urbán Crespo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 b – Absatz 4 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

fa) die Auswirkungen auf die Gegenseitigkeit bei der Visumpflicht.

Or. en

Änderungsantrag 111
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 b – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Kommission bewertet ferner die Notwendigkeit, die Verhältnismäßigkeit und die Folgen einer Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht, wobei sie insbesondere Folgendes berücksichtigt:
	a) die allgemeinen Außenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu dem betreffenden Drittland,
	b) ob eine Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht angemessen ist, um Abhilfe zu schaffen,
	c) die Auswirkungen einer Aussetzung auf die Rechte der Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands,
	d) den Grundsatz der Gegenseitigkeit bei der Visumpflicht und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung,
	e) die potenziellen Risiken für Menschenrechtsverteidiger.

Or. en

Änderungsantrag 112
Miguel Urbán Crespo
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 b – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Vor der Entscheidung über eine vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für die Staatsangehörigen eines Drittlands führt die Kommission eine gründliche Prüfung der Menschenrechtslage in diesem Drittland durch und berücksichtigt dabei alle etwaigen Auswirkungen einer Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht auf die Menschenrechtslage und das Land.

Or. en

Änderungsantrag 113
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 c – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei der Überwachung und Analyse erhält die Kommission Informationen von der Europäischen Grenz- und Küstenwache, der Asylagentur der Europäischen Union, der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) oder anderen relevanten Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Sie berücksichtigt ferner die im Visa-Informationssystem (VIS), im Schengener Informationssystem (SIS II), im Einreise-/Ausreisesystem (EES), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und im Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)

gespeicherten Daten.

Or. en

Änderungsantrag 114
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Verfügt die Kommission unter Berücksichtigung der einschlägigen Daten, Berichte und Statistiken über konkrete und zuverlässige Informationen über das Vorliegen eines der in Artikel 8a Absatz 1 genannten Gründe, so unterrichtet sie das Europäische Parlament und den Rat über ihre Analyse, und die Artikel 8e und 8f finden Anwendung.	(2) Verfügt die Kommission unter Berücksichtigung der einschlägigen Daten, Berichte und Statistiken ***sowie nach einer Bewertung der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Folgen einer Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht gemäß Artikel 8b Absatz 4a*** über konkrete und zuverlässige Informationen über das Vorliegen eines der in Artikel 8a Absatz 1 genannten Gründe, so unterrichtet sie das Europäische Parlament und den Rat über ihre Analyse, und die Artikel 8e und 8f finden Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 115
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hinsichtlich der Drittländer, die ***aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Dialogs über die Visaliberalisierung zwischen der Union und dem betreffenden Drittland*** in Anhang II aufgeführt wurden,	(1) Hinsichtlich der Drittländer, die in Anhang II aufgeführt wurden, erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Überwachung nach Artikel 8c Absatz 1.

erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ***während eines Zeitraums von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Visaliberalisierung für diese Drittländer mindestens einmal jährlich und danach, wenn die Kommission dies für notwendig erachtet, oder auf Aufforderung des Europäischen Parlaments oder des Rates,*** Bericht über die Überwachung nach Artikel 8c Absatz 1. ***Im Mittelpunkt dieses Berichts stehen die Drittländer, die nach der auf konkrete und zuverlässige Informationen gestützten Auffassung der Kommission bestimmte zur Bewertung der Angemessenheit der Gewährung der Visaliberalisierung herangezogene spezifische Anforderungen nach Artikel 1 nicht mehr erfüllen.***

Or. en

Änderungsantrag 116
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 d – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission führt diese Berichterstattung regelmäßig durch und stellt dabei sicher, dass über jedes Drittland zumindest einmal innerhalb von vier Jahren Bericht erstattet wird.

Or. en

Änderungsantrag 117
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806

Artikel 8 d – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Wurden Drittländer infolge des erfolgreichen Abschlusses eines Dialogs über die Visaliberalisierung zwischen der Union und dem betreffenden Drittland in die Liste aufgenommen, erstattet die Kommission über diese Drittländer während der sieben Jahre nach Inkrafttreten der Visaliberalisierung für diese Drittländer jährlich Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 118
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 d – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Sollte die Kommission dies für notwendig erachten, erstellt sie einen Bericht über die Drittländer, die nach der auf konkrete und zuverlässige Informationen gestützten Auffassung der Kommission bestimmte spezifische Anforderungen gemäß Artikel 1, die zur Bewertung der Angemessenheit der Gewährung der Visaliberalisierung herangezogen wurden, nicht mehr erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 119
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806

Artikel 8 d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission erstattet***, wenn sie dies für notwendig erachtet, oder*** auf Aufforderung des Europäischen Parlaments oder des Rates auch Bericht über ***andere als die in Absatz 1 genannten*** Drittländer, die in Anhang II aufgeführt sind.	(2) Die Kommission erstattet auf Aufforderung des Europäischen Parlaments oder des Rates auch Bericht über Drittländer, die in Anhang II aufgeführt sind.

Or. en

Änderungsantrag 120
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 e – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Durchführungsrechtsakte	***Delegierte Rechtsakte***

Or. en

Änderungsantrag 121
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 e – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt die Kommission auf der Grundlage der in Artikel 8b Absatz 4 genannten Prüfung oder der in Artikel 8c Absatz 2 genannten Analyse und unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht auf die Außenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu dem betroffenen Drittland insgesamt bei	Beschließt die Kommission auf der Grundlage der in Artikel 8b Absatz 4 genannten Prüfung oder der in Artikel 8c Absatz 2 genannten Analyse und unter Berücksichtigung der ***Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der*** Auswirkungen einer Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht auf die Außenbeziehungen der Union und ihrer

gleichzeitiger enger Zusammenarbeit mit diesem Drittland im Hinblick auf langfristige Alternativlösungen, dass Maßnahmen erforderlich sind, oder hat eine einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten der Kommission das Vorliegen von in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a, b ***oder*** c oder ***Buchstabe d Ziffer i*** genannten Umständen mitgeteilt, so erlässt die Kommission einen ***Durchführungsrechtsakt***, mit dem die Befreiung der Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands von der Visumpflicht vorübergehend für einen Zeitraum von ***12*** Monaten ausgesetzt wird.

Mitgliedstaaten zu dem betroffenen Drittland insgesamt ***und für ihre Staatsangehörigen gemäß Artikel 8b Absatz 4a*** bei gleichzeitiger enger Zusammenarbeit mit diesem Drittland im Hinblick auf langfristige Alternativlösungen, dass Maßnahmen erforderlich sind, oder hat eine einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten der Kommission das Vorliegen von in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a, b***,*** c oder ***d*** genannten Umständen mitgeteilt, so erlässt die Kommission einen ***delegierten Rechtsakt***, mit dem die Befreiung der Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands von der Visumpflicht vorübergehend für einen Zeitraum von ***zwölf*** Monaten ausgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 122
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 e – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Aussetzung gilt für bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands, indem auf die einschlägigen Arten von Reisedokumenten ***und*** gegebenenfalls auf weitere Kriterien verwiesen wird. Bei der Festlegung der Gruppen, für die die Aussetzung gilt, nimmt die Kommission auf Grundlage der verfügbaren Informationen Gruppen ***auf, die groß genug sind, um unter Wahrung des Grundsatzes*** der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung nach Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***einen wirksamen Beitrag zur Beseitigung der Umstände zu leisten, die zu der Aussetzung geführt haben***. In dem ***Durchführungsrechtsakt***	Die Aussetzung gilt für bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands ***oder ausgewählte Einzelpersonen***, indem auf die einschlägigen Arten von Reisedokumenten ***oder*** gegebenenfalls auf weitere Kriterien verwiesen wird. Bei der Festlegung der Gruppen ***oder der ausgewählten Einzelpersonen***, für die die Aussetzung gilt, nimmt die Kommission auf Grundlage der verfügbaren Informationen ***und der Bewertung der Auswirkungen und Folgen der Aussetzung ausschließlich*** Gruppen ***oder Einzelpersonen auf, die einen wirksamen Beitrag zur Beseitigung der Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, leisten können, und wahrt dabei***

wird festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht wirksam wird.	***den Grundsatz*** der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung nach Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. In dem ***delegierten Rechtsakt*** wird festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht wirksam wird.

Or. en

Änderungsantrag 123
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 e – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt den in Unterabsatz 1 genannten ***Durchführungsrechtsakt*** innerhalb eines Monats nach	Die Kommission erlässt den in Unterabsatz 1 genannten ***delegierten Rechtsakt*** innerhalb eines Monats nach

Or. en

Änderungsantrag 124
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 e – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Eingang der Mitteilung einer einfachen Mehrheit der Mitgliedstaaten über das Vorliegen von in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a, b ***oder*** c oder ***Buchstabe d Ziffer i*** genannten Umständen.	c) Eingang der Mitteilung einer einfachen Mehrheit der Mitgliedstaaten über das Vorliegen von in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a, b**,** c oder ***d*** genannten Umständen.

Or. en

Änderungsantrag 125
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 e – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der in Unterabsatz 1 genannte ***Durchführungsrechtsakt wird nach dem in*** Artikel ***11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren*** erlassen.	Der in Unterabsatz 1 genannte ***delegierte Rechtsakt wird gemäß*** Artikel ***10*** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 126
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission nach dem in Artikel 11 Absatz 4 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte, mit denen die Befreiung der Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands von der Visumpflicht vorübergehend für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgesetzt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 127
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806

Artikel 8 e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit ***erlässt*** die Kommission nach dem in Artikel 11 Absatz 4 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte, mit denen die Befreiung der Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands von der Visumpflicht vorübergehend für einen Zeitraum von ***12*** Monaten ausgesetzt wird.	(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit***, wenn eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 8a Buchstabe d unvorhersehbar ist und sofortiges Handeln erfordert, kann*** die Kommission nach dem in Artikel 11 Absatz 4 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte ***erlassen*** , mit denen die Befreiung der Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands von der Visumpflicht vorübergehend für einen Zeitraum von ***höchstens drei*** Monaten ausgesetzt wird. ***Beschließt die Kommission innerhalb dieses Zeitraums auf der Grundlage der Prüfung gemäß Artikel 8c, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, so kann sie spätestens einen Monat vor Ablauf der drei Monate einen Durchführungsrechtsakt nach dem in Artikel 8e Absatz 1 genannten Verfahren erlassen. Die Gesamtdauer der Visumaussetzung durch den unmittelbar anwendbaren Durchführungsrechtsakt und den Durchführungsrechtsakt darf zwölf Monate nicht überschreiten.***

Or. en

Änderungsantrag 128
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission nach dem in Artikel 11	(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission nach dem in Artikel 11

Absatz 4 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte, mit denen die Befreiung der Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands von der Visumpflicht vorübergehend für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgesetzt wird.	Absatz 4 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte, mit denen die Befreiung der Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands von der Visumpflicht vorübergehend für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgesetzt wird. ***In solchen Fällen erstattet die Kommission dem Rat und dem Parlament während des gesamten Verfahrens offen, umfassend und konsequent Mitteilung.***

Or. en

Änderungsantrag 129
Malik Azmani, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 e – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Während des Aussetzungszeitraums nimmt die Kommission einen verstärkten Dialog mit dem betroffenen Drittland auf, der auf die Beseitigung der betreffenden Umstände ausgerichtet ist.	(3) Während des Aussetzungszeitraums nimmt die Kommission einen verstärkten Dialog mit dem betroffenen Drittland auf, der auf die Beseitigung der betreffenden Umstände ausgerichtet ist. ***Unbeschadet der Anwendung von Artikel 6 müssen die Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands während des Aussetzungszeitraums beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein.***

Or. en

Änderungsantrag 130
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 e – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Während des Aussetzungszeitraums nimmt die Kommission einen verstärkten Dialog mit dem betroffenen Drittland auf, der auf die Beseitigung der betreffenden Umstände ausgerichtet ist.	(3) Während des Aussetzungszeitraums nimmt die Kommission einen verstärkten Dialog mit dem betroffenen Drittland auf, der auf die Beseitigung der betreffenden Umstände ausgerichtet ist***, und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die Fortschritte und Ergebnisse sowie über die Wirksamkeit der geltenden Aussetzung Bericht***.

Or. en

Änderungsantrag 131
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 e – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Werden die Umstände, die zu der vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht geführt haben, vor Ende der Geltungsdauer der nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen ***Durchführungsrechtsakte*** beseitigt, so erlässt die Kommission ***nach dem in*** Artikel ***11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren einen Durchführungsrechtsakt***, mit dem die vorübergehende Aussetzung aufgehoben wird.	(4) Werden die Umstände, die zu der vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht geführt haben, vor Ende der Geltungsdauer der nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen ***delegierten Rechtsakte*** beseitigt, so erlässt die Kommission ***gemäß*** Artikel ***10 einen neuen delegierten Rechtsakt***, mit dem die vorübergehende Aussetzung aufgehoben wird.

Or. en

Änderungsantrag 132
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 f – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Delegierte Rechtsakte	***Verlängerung der Aussetzung***

Or. en

Änderungsantrag 133
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 f – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bestehen die in Artikel 8a genannten Umstände fort, so erlässt die Kommission spätestens zwei Monate vor Ende des in Artikel 8e Absatz 1 genannten Zeitraums von 12 Monaten nach Artikel 10 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs II, mit dem die Anwendung des genannten Anhangs für einen Zeitraum von 24 Monaten für alle Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands vorübergehend ausgesetzt wird. Diese Änderung erfolgt, indem neben dem Namen des betroffenen Drittlands eine Fußnote eingefügt wird, in der angegeben wird, dass die Befreiung von der Visumpflicht für dieses Drittland ausgesetzt ist und für welchen Zeitraum diese Aussetzung gilt. Der delegierte Rechtsakt wird an dem Tag wirksam, an dem die Geltungsdauer des in Artikel 8e Absatz 1 genannten ***Durchführungsrechtsakts*** endet.	(1) Bestehen die in Artikel 8a genannten Umstände fort, so erlässt die Kommission spätestens zwei Monate vor Ende des in Artikel 8e Absatz 1 genannten Zeitraums von 12 Monaten nach Artikel 10 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs II, mit dem die Anwendung des genannten Anhangs für einen Zeitraum von 24 Monaten für alle Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands vorübergehend ausgesetzt wird. Diese Änderung erfolgt, indem neben dem Namen des betroffenen Drittlands eine Fußnote eingefügt wird, in der angegeben wird, dass die Befreiung von der Visumpflicht für dieses Drittland ausgesetzt ist und für welchen Zeitraum diese Aussetzung gilt. Der delegierte Rechtsakt wird an dem Tag wirksam, an dem die Geltungsdauer des in Artikel 8e Absatz 1 genannten ***delegierten Rechtsakts*** endet.

Or. en

Änderungsantrag 134
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) 2018/1806
Artikel 8 f – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Dem delegierten Rechtsakt wird ein Bericht an das Europäische Parlament und den Rat beigefügt, in dem das Ergebnis des verstärkten Dialogs mit dem betreffenden Drittland, die von diesem Drittland und den betreffenden Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen sowie die Gründe für die Annahme, dass die Umstände, die zur vorübergehenden Aussetzung geführt haben, nicht behoben wurden, dargelegt werden.

Or. en